

Bericht für die Zeit vom 1. Mai 2021 bis 31. Oktober 2021

Corona-Regelungen

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurden an dieser Stelle die bibliotheksbezogenen Regelungen in den einzelnen Bundesländern ausführlich dokumentiert.¹ Parallel zur Dynamik des Infektionsgeschehens konnte dabei eine mitunter sehr schnelle Abfolge von Novellierungen und Neuregelungen beobachtet werden. Es liegt vor diesem Hintergrund auf der Hand, dass die im Bericht dargestellte Rechtslage bereits bei seinem Erscheinen veraltet war und nur noch von dokumentarischem Interesse sein konnte. Hier ist allerdings zu bedenken, dass infektionsschutzrechtliche Regelungen nicht zum Kernbereich des Bibliotheksrechts gehören und daher nicht dauerhaft mit einem breiteren Interesse rechnen können. Von daher wird künftig, auch mit Blick auf den erheblichen Aufwand bei der Sichtung und Nachverfolgung der einschlägigen Bestimmungen, von der weiteren Dokumentation der Corona-Bestimmungen für Bibliotheken abgesehen. Auf der Grundlage der bisherigen Berichte können sich interessierte Leser*innen jederzeit über die Struktur dieser Bestimmungen informieren und davon ausgehend leicht die für sie einschlägige aktuelle Rechtslage ermitteln. Darüber hinaus haben die vorliegenden Übersichten einige grundsätzliche Erkenntnisse über die rechtliche Einordnung und den politischen Stellenwert von Bibliotheken ergeben.

Hier wäre zunächst der Umstand zu erwähnen, ob Bibliotheken und ihre Dienstleistungen, die ja von sehr vielen Menschen in Anspruch genommen werden, überhaupt als eigenständiger Regelungsbereich für infektionsschutzrechtliche Vorgaben wahrgenommen werden. Sodann lassen sich verschiedene Ansätze beobachten, öffentliche Bibliotheken einem bestimmten Lebensbereich zuzuordnen. Überwiegend werden sie als Kulturinstitutionen wahrgenommen, teilweise auch als Bil-

dungs- oder gar als Freizeiteinrichtungen angesehen. Unterschiedlich wird auch die Rolle von Bibliotheken als Lern- und Begegnungsort bewertet, was sich in mehr oder weniger restriktiven Zugangsregeln äußert. Dieses Thema hat mehrfach die Parlamente in Kleinen Anfragen beschäftigt. Auch die Frage, inwieweit digitale Dienstleistungen die unmittelbare Zugänglichkeit von gedruckten Beständen für Bedürfnisse von Forschung, Lehre und Studium ersetzen können, wurde in den Bestimmungen adressiert. So gesehen, können die Corona-Regelungen auch als Spiegel der gesellschaftlichen und informatorischen Bedeutung von Bibliotheken gelesen und interpretiert werden. Es wäre zu begrüßen, wenn sich die bibliothekswissenschaftliche Forschung nach dem Abklingen der Pandemie und der Aufhebung der entsprechenden Verordnungen und Gesetze den ange deuteten Fragestellungen zuwendete. Die bisherigen Berichte können hier einen guten Einstieg liefern.

Gesetzgebung

Urheberrechtsnovelle zur Umsetzung der DSM-Richtlinie

Umfangreiche Änderungen am Urheberrechtsgesetz (UrhG) und am Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) wurden durch das »Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes« vom 31. Mai 2021 (Fundstelle: BGBl. I, S. 1204) vorgenommen. Mit diesem Gesetz wurden insbesondere die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (Fundstelle: ABl. L130 vom 17. Mai 2019, S. 92–125), allgemein DSM-Richtlinie genannt, umgesetzt.² Auch wenn vor allem die Einführung einer Plattformhaftung

für Urheberrechtsverletzungen oder die Neuauflage des Leistungsschutzrechts für Presseverleger die meiste öffentliche Aufmerksamkeit erregt haben, sind auch für Bibliotheken und ihre Dienstleistungen etliche relevante Bestimmungen in der Novelle enthalten, die insbesondere die Digitalisierung älterer Bestände sowie die Digital Humanities betreffen.

In § 44b UrhG wird das Text und Data Mining erstmals auch für kommerzielle Zwecke gestattet. Der bisherige § 60d UrhG, in dem das Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung geregelt ist, wurde neu gefasst; zudem wurde das wissenschaftliche Mining in § 60h UrhG jetzt vergütungsfrei gestellt. Die bibliotheksbezogenen Bestimmungen in § 60e Abs. 1 UrhG, die insbesondere Vervielfältigungen zum Zwecke der Bestandserhaltung umfassen, können nunmehr auch von öffentlich zugänglichen Bibliotheken in Anspruch genommen werden, die kommerzielle Zwecke verfolgen.

Für die retrospektive Digitalisierung älterer Bestände wurde ein zweispuriges Verfahren eingeführt, das neben die Schranken für verwaiste Werke in §§ 61 bis 61c UrhG tritt. Soweit es für eine bestimmte Art von Werken keine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt, können diese Werke, wenn sie »nicht verfügbar« sind, unter bestimmten, in einer Rechtsverordnung noch näher zu bezeichnenden Bedingungen vergütungsfrei digitalisiert und online gestellt werden. Für Werke, für die es eine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt, gelten die neu eingeführten Bestimmungen über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke in §§ 52 ff. VGG, die die bisherigen Bestimmungen über vergriffene Werke europarechtskonform ablösen. Auf Grundlage des alten Rechts erteilte Lizenzen laufen nach § 141 VGG aus und müssen nach den neuen Regeln erneuert werden.

Ebenfalls neu sind die allgemeinen Bestimmungen über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung in § 51 ff. VGG. Danach können repräsentative Verwertungsgesellschaften Lizenzen auch mit Wirkung gegenüber Urhebern abschließen, die ihnen keine Rechte eingeräumt haben. Diese Konstruktion ist interessant, um als Alternative zu langwierig zu erlassenden gesetzlichen Schrankenbestimmungen auf sicherer Grundlage neue Nutzungsmöglichkeiten auch für Bibliotheken verhandeln zu können. Es bleibt abzuwarten, wie die Praxis diese neue Möglichkeit annehmen wird.

In § 63a UrhG wird die Möglichkeit der Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen wieder eingeführt. Werden gemeindefreie visuelle Werke digitalisiert, so entstehen hierbei nach § 68 UrhG keine neuen Leistungsschutzrechte an diesen Vervielfältigungen. Die rechtspolitisch wohl wichtigste Neuerung speziell für den Bereich Bildung, Wissenschaft und Gedächtnisinstitutionen dürfte die vollständige Streichung der Befristung der Schranken der §§ 60a ff. UrhG in § 142 UrhG

sein. Geblieben ist jedoch die Pflicht zur Evaluation der 2018 neu formulierten bzw. geschaffenen Schrankenbestimmungen vier Jahre nach dem Inkrafttreten. Es kann also sein, dass als Reaktion auf diese Evaluation weitere Änderungen im Urheberrechtsgesetz vorgenommen werden, ist doch insbesondere den Verlagen die eine oder andere Bestimmung im geltenden Recht zu liberal.

Ein neues Datennutzungsgesetz (DNG)

Das neue »Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors« (Datennutzungsgesetz – DNG) vom 16. Juli 2021 (Fundstelle: BGBl. I S. 2941) hat das bisherige Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) abgelöst und zugleich die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Fundstelle: ABl. L172 vom 26. Juni 2019, S. 56–83) umgesetzt.³ War die möglichst freie und voraussetzungslose Bereitstellung von Informationen aus Bibliotheken und Archiven schon Inhalt des IWG, so werden jetzt auch Forschungsdaten in den Kreis der offenen Daten der öffentlichen Hand einbezogen. Das DNG regelt nicht, ob Daten oder Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Seine Bestimmungen greifen erst, wenn diese Inhalte, auf welcher Grundlage auch immer, zugänglich gemacht worden sind. Dann sind verbindliche Vorgaben für die freie Nachnutzbarkeit einzuhalten, die im Gesetz näher beschrieben werden. Welche Auswirkungen die neuen Regelungen haben werden, bleibt abzuwarten. Unklar ist beispielsweise, inwieweit CC-Lizenzen, die eine kommerzielle Nutzung ausschließen, bei Forschungsdaten, deren Erzeugung von der öffentlichen Hand gefördert wurden, wegen § 4 Abs. 1 DNG, der sowohl kommerzielle wie nichtkommerzielle Nutzungen gestattet, noch Anwendung finden können.

Novellierung des Berliner Pflichtexemplargesetzes

Durch das »Erste Gesetz zur Änderung des Pflichtexemplargesetzes« vom 15. Juni 2021 (Fundstelle: GVBl. Berlin, S. 674) wurde das Berliner Pflichtexemplargesetz vom 15. Juli 2005 um einen Sammelauftrag für Netzpublikationen erweitert. Grundsätzlich besteht eine Ablieferungspflicht für diese Inhalte. Wird sie nicht erfüllt, kann die Zentral- und Landesbibliothek Berlin die betreffenden Werke nach erfolgloser Mahnung von sich aus einsammeln. Das gleiche gilt auch, wenn ablieferungspflichtige Werke schon länger als vier Wochen online sind. Ein unmittelbares Einsammeln, wie es nach dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek möglich wäre, ist durch die Vier-Wochen-Frist in Berlin offenbar ausgeschlossen, denn nach § 21 DNBG regelt allein das Landesrecht die Anwendung der Schrankenbestimmung in § 16a DNBG. Das neue Berliner Pflichtexemplarrecht muss noch durch eine Rechtsverordnung näher konkretisiert werden.

Rechtsprechung

Mal wieder: Die Vorschaubilder der Deutschen Digitalen Bibliothek beim BGH

Erneut hat sich der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 9. September 2021 (Az. I ZR 113/18) mit den Vorschaubildern im Angebot der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) befasst. Verklagt wurde die VG Bild-Kunst, die entsprechende Bilder nur unter der Voraussetzung lizenzieren möchte, dass ein wirksamer Schutz gegen Framing implementiert wird. Die DDB sah hierin eine unangemessene Bedingung und damit einen Verstoß gegen die grundsätzlich bestehende Lizenzierungspflicht der Verwertungsgesellschaft. Das Verfahren wurde zwischenzeitlich vor dem EuGH geführt. Nach dessen Ansicht liegt in einer Zugänglichmachung unter Umgehung eines wirksamen Framing-Schutzes eine urheberrechtlich relevante öffentliche Zugänglichmachung.⁴ Vor diesem Hintergrund hat der BGH jetzt das entsprechende Verlangen der Verwertungsgesellschaft als vereinbar mit ihrer Verpflichtung zur Lizenzierung angesehen. Die Entscheidung wirft einige dogmatische Fragen auf, die in der Praxis aber nicht weiter interessieren. Relevanter ist vielmehr, dass Rechteinhaber*innen offenbar mit Erfolg besondere technische Ausstattungsmerkmale von Online-Angeboten erfinden können. Sollte sich der Framing-Schutz durchsetzen, verkompliziert dies die Möglichkeiten von Kulturerbeinrichtungen, noch geschützte Werke aus ihren Beständen einer überwiegend über das Internet erreichbaren breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und erschwert damit ihren öffentlichen Vermittlungsauftrag. Dem stehen wirtschaftlich eher bedeutungslose Verwertungsmöglichkeiten durch die Lizenzierung von Webauftritten gegenüber. Der BGH war der Ansicht, dies entspreche dem objektiven Interesse auch von Urheber*innen, die einer Online-Stellung ihrer Werke auf den Seiten der besitzenden Kultureinrichtungen bereits zugestimmt hatten. Man darf das bezweifeln.

VG Würzburg zu Bücherboxen und Rückgabequittungen

Mit Problemen bei der Buchrückgabe in Corona-Zeiten hat sich das Verwaltungsgericht Würzburg in seinem Urteil vom 21. Juni 2021 (Az. W 8 K 20.1644) beschäftigt. Ein Nutzer wollte seine Bücher unbedingt an der Theke zurückgeben. Die Verwendung einer Bücherbox sah er wegen möglicher Haftungsrisiken für ihn als unzumutbar an. Außerdem verlangte er die Ausstellung einer Rückgabequittung. Das Verwaltungsgericht hat der Klage nicht stattgegeben. Aus der Benutzungsordnung ergebe sich kein Anspruch auf Rückgabe an der Theke. Für das Verlangen auf Ausstellung einer Quittung fehle dem Kläger, der zur Verhandlung vor Gericht übrigens nicht erschienen war und zudem keine Bücher mehr entliehen hatte, das Rechtsschutzbedürfnis. Der Fall ist rechtlich wenig ergiebig, aber aus tatsächlichen Gründen

interessant. Die Sachverhaltsschilderung beschreibt anschaulich einen querulatorischen Nutzertyp, der wenig kooperativ ist und schnell beleidigend wird. Es verwundert nicht, dass die Bibliothek ihm nach den Vorkommnissen um die Rückgabe über die Bücherbox Hausverbot erteilt hat, gegen das der Nutzer jedenfalls in diesem Verfahren offenbar keine rechtlichen Schritte unternommen hat. Eine rechtliche Konsequenz könnte aus dem Fall jedoch gezogen werden: In der Benutzungsordnung sollte die Frage der Quittungserteilung in einer Weise geregelt werden, die den technischen Arbeitsabläufen entspricht, wenn nach der Rückgabeverbuchung durch das System keine automatisierte Quittung erstellt werden kann. Rein pragmatisch mag man sich beim Lesen des Falles wundern, warum die Bibliothek dem Nutzer nicht im Nachgang einfach eine separate Quittung auf Briefbogen ausgestellt hat. Das wäre in jedem Fall zeitsparender gewesen, als Schriftsätze für einen Verwaltungsprozess zu schreiben.

Fachliteratur

Mehrere Beiträge haben sich im Berichtszeitraum übersichtsartig mit der letzten Urheberrechtsnovelle beschäftigt, etwa **Katharina de la Durantaye** und **Franz Hofmann**, Regulierungsansätze, -defizite und -trends im Urheberrecht, in: ZUM 2021, 873–881; **Malte Stieper**, Die Schranken des Urheberrechts im Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, in: ZUM 2021, 776–785; **Ansgar Ohly**, Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt – Die Urheberrechtsnovelle 2021 im Überblick, in: ZUM 2021, S. 745–755 sowie **Franz Hofmann**, Update für das Urheberrecht, in: GRUR 2021, S. 895–903 und **Thorsten Hotz** und **Florian Skupin**, Urheberrechtsreform: Überblick und Analyse, in: ZUM 2021, S. 674–681. Hingewiesen sei auch noch auf **Malek Barudi** (Hrsg.), Das neue Urheberrecht: UrhG, UrhDaG, VGG, Baden-Baden 2021 mit eigenen Abschnitten zum »Urheberkulturrecht« sowie zu Text und Data Mining. Speziell auf die Situation der Gedächtnisinstitutionen und der Wissenschaft sind **Felicitas Kleinkopf** und **Thomas Pflüger** in ihrem Beitrag »Digitale Bildung, Wissenschaft und Kultur – Welcher urheberrechtliche Reformbedarf verbleibt nach Umsetzung der DSM-RL durch das Gesetz zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt?« in ZUM 2021, S. 643–655 eingegangen.

Jonathan Pukas, Die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften nach § 51b VGG, in: ZUM 2021, S. 912–921, **Benjamin Raue**, Die Freistellung von Datenanalysen durch die neuen Text und Data Mining-Schranken (§§ 44b, 60d UrhG), in: ZUM 2021, S. 793–802 sowie **Katharina de la Durantaye** und **Linda Kuschel**, Regelungen zu nicht verfügbaren Werken, in: ZUM 2021, S. 785–793 widmen sich speziellen Teilaspekten der Reform. **Petra Pohlmann** setzt sich in ihrem Beitrag »Vorschlag des Bundesrats zur Einführung

einer Zwangslizenz für E-Books«, in MMR Aktuell 2021, 438576 positiv mit einer vorgeschlagenen Verpflichtung für Verlage auseinander, eLending durch insbesondere Öffentliche Bibliotheken zu gestatten. **Michael Grünberger**, Medienspezifische Zugangsregeln im Internet: Framing/Embedding, in: ZUM 2021, S. 395–400 setzt sich mit dem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs zu den Vorschau-Bildern der Deutschen Digitalen Bibliothek auseinander.

Hingewiesen sei noch auf **Christina Eberl-Borges**, Familienpapiere (Briefe, Stammbaum, Fotos etc.) – wohin mit dem Archiv?, in: ErbR 2021, S. 647–656 die interessante Fragen von persönlichen Schriftstücken und Fotos in Nachlässen erörtert. Da solche Nachlässe auch an Bibliotheken und Archive kommen können, ist der Beitrag für mit diesen Themen befasste Kolleg*innen lesenswert.

Aus den Parlamenten und der Politik

Bibliotheksentwicklungsplan in Baden-Württemberg

Abgeordnete der SPD-Fraktion haben beantragt, die Landesregierung solle zum Stand der Umsetzung des baden-württembergischen Bibliotheksentwicklungsplans berichten und in diesem Zusammenhang mehrere konkrete Fragen u. a. zur Barrierefreiheit von Bibliotheken gestellt. In ihrer Stellungnahme lobt die Landesregierung in allgemeiner Form den Bibliotheksentwicklungsplan und verweist im Übrigen auf Gespräche mit dem Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Bibliotheksverbandes (LT-Drs. Baden-Württemberg 17/848 mit der Stellungnahme der Landesregierung vom 14. Oktober 2021). Aus der Stellungnahme der Landesregierung sei die Ansicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst hervorgehoben, wonach »Bibliotheken ... zentrale öffentliche Ort [sind] ..., denen auch im ländlichen Raum eine besondere Bedeutung zukommt (Stichwort: Dritte Orte).«

Bayerisches Pflichtstückegesetz modernisieren

Die Fraktion der FDP hat beantragt, das Bayerische Pflichtstückegesetz zu modernisieren (LT-Drs. Bayern 18/18024 vom 29. September 2021). Künftig sollen Verlage nur noch digitale Ausgaben ihrer Veröffentlichungen über ein Upload-Formular hochladen. Begründet wird der Antrag mit einer allfälligen Modernisierung sowie dem Gedanken der Nachhaltigkeit. Die »Archivierung« in gedruckter Form sei nicht mehr zeitgemäß und brauche zu viel Platz. Durch die nur digitale Archivierung könne man zudem CO₂ einsparen. Der Antrag wurde zu Recht vom Landtag abgelehnt. Nicht nur, dass die Frage der Nachhaltigkeit und CO₂-Neutralität einer digitalen Langzeitarchivierung durchaus anders gesehen werden kann, entscheidend ist die Pflege des kulturellen Gedächtnisses als Zweck des Pflichtexemplarrechts. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn

publizierte Werke in der Form gesammelt, bewahrt und überliefert werden, in der man sie tatsächlich nutzt und anbietet. Die Idee, Veröffentlichungen auf ihren bloßen Informationswert zu reduzieren, verfehlt das kulturpolitische Anliegen der Sammlungen von Pflichtstücken.

Stand der Digitalisierung der Bayerischen Bibliotheken

In einer schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Heubisch (FDP) geht es vor dem Hintergrund der in der Corona-Pandemie stark gestiegenen Nachfrage nach digital verfügbaren Bibliotheksdienstleistungen um den Stand der Digitalisierung in den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern. Die ausführliche Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ist sehr instruktiv und kann auch über Bayern hinaus als aktuelle Zustandsbeschreibung zum Stand der Digitalisierung insbesondere in den Hochschulbibliotheken gelesen werden (LT-Drs. Bayern 18/15803 mit der Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst). Erhellend sind die Zahlen, wieviel Prozent des Gesamtbestandes der Bayerischen Staatsbibliothek sowie der Hochschulbibliotheken in Bayern in digitaler Form verfügbar sind. Während bei den Zeitschriften der Anteil bei durchgängig über 90 % liegt, schwankt er beim Buchbestand von 3 % bis knapp 30 % bei den Universitätsbibliotheken. Sehr zutreffend ist die Feststellung, dass es auf die jeweiligen Fachkulturen ankomme und auch darauf, inwieweit Verlage Lizenzen anböten, auf deren Preisgestaltung und Verfügbarkeit Bibliotheken keinen Einfluss haben. Sehr schön zeigt sich der Unterschied bei den beiden exzellenten Münchener Universitäten. Während die LMU München mit ihren vielen Geistes- und Kulturwissenschaften auf einen Digitalanteil von nur knapp 10 % kommt, was im Vergleich zu den gut 3 % in Augsburg bereits viel ist, sind an der technisch-naturwissenschaftlich geprägten TU München schon 20 % der Bücher digital verfügbar. Bei den Zeitschriften hingegen liegen beide Münchener Häuser mit 95,18 % bzw. 97,69 % praktisch gleich auf. Hinsichtlich der gerade nach den Bedürfnissen der Corona-Zeit geweckten Erwartungen eines künftig weitgehend digitalen Bibliotheksangebots wird zutreffend ausgeführt: »Eine vollständige Erwerbung von Büchern und Zeitschriften in digitaler Form ist jedoch nicht möglich, da sowohl bei Büchern als auch bei Zeitschriften ein Teil der Literatur nur in gedruckter Form erscheint und z. T. aufgrund der Lizenzkosten oder Nutzungsbedingungen eine Erwerbung der gedruckten Form wirtschaftlicher und sinnvoller ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass in manchen Fächern Printmedien von den Bibliotheksnutzerinnen und -nutzern bevorzugt werden.« Zudem sei »besonders in den geisteswissenschaftlichen Fächern ... bei Weitem nicht die gesamte benötigte Literatur digital erhältlich.« Auch das Ziel einer vollständigen Digitalisierung der bereits vorhandenen Bestände ist weitgehend utopisch: »Das

Ziel einer vollständigen Bestandsdigitalisierung der staatlichen Bibliotheken ist daher aus finanziellen, organisatorischen und mit Blick auf den urheberrechtlich geschützten Bestand auch rechtlichen Gründen nicht umsetzbar.« Interessant ist die Aussage zu den Kosten einer Digitalisierung der gemeinfreien Literatur in den Bayerischen Universitätsbibliotheken, die mit rund 100 Millionen Euro beziffert wird. Insgesamt ergibt sich ein klarer Trend hin zu digitalen Bibliotheksangeboten, die aber aufgrund von urheberrechtlichen Restriktionen und dem Fehlen passender Angebote im Buchbereich bisher vor allem bei den Zeitschriften erfolgreich sind und es, allein schon aus Kostengründen, auf absehbare Zeit wohl auch nur dort bleiben werden.

Linksextreme Bibliotheksarbeit in Berlin?

Eine schriftliche Anfrage von Abgeordneten der AfD befasst sich mit der Kinder- und Jugendbuchausstellung »Der Rote Elefant 38«, die u. a. in der Mittelpunktbibliothek in Treptow-Köpenick zu sehen war. Die Fragesteller unterstellen dem Verein, der die Ausstellung organisiert hat, einzelnen Personen, die für den Verein tätig sind, sowie bei den ausgestellten Titeln linksextrêmes bzw. ideologisches Gedankengut. Die Senatsverwaltung stellt in ihrer Antwort in der Sache nicht-zutreffende Annahmen der Anfrage richtig und weist im Übrigen den Vorwurf des Linksextremismus zurück (LT-Drs. Berlin 18/28335 mit der Antwort der Senatsverwaltung vom 20. August 2021). Die vorliegende Anfrage ist eine häufiger bei der AfD anzutreffende Strategie, ihr inhaltlich unliebsame Bibliotheksangebote im Rahmen einer politischen Scheindebatte zu kritisieren.

Verpackungsmüll in Berliner Bibliotheken

Eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Hans-Christian Hausmann (CDU) widmet sich dem Thema Verpackungsmüll bei der Bestellung bzw. Anlieferung von Büchern und Literatur in Berliner Bibliotheken. In ihrer Antwort stellt die Senatsverwaltung die aktuelle Situation dar und zeigt auf, dass sowohl bei der Anlieferung durch den Buchhandel als auch beim Buchtransport in der Fernleihe verpackungsarm und mit wiederverwendbaren Transportbehältern gearbeitet wird (LT-Drs. Berlin 18/28650 mit der Antwort der Senatsverwaltung vom 14. Oktober 2021).

Der Berliner Landeszuspruch zur Deutschen Digitalen Bibliothek

In einer schriftlichen Anfrage erkundigt sich der Abgeordnete Stefan Förster (FDP) nach dem Landeszuspruch zum Aufbau und Betrieb der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB). In ihrer Antwort geht die Senatsverwaltung u. a. auf die wissenschafts- und kulturpolitischen Ziele der DDB ein und sieht für das Land Berlin in der Digitalisierung von Kulturgut einen wichtigen politischen Schwerpunkt (LT-Drs. Berlin 18/27825

mit der Antwort der Senatsverwaltung vom 15. Juni 2021).

Perspektiven für ein Berliner Bibliotheksgesetz

In einer Mitteilung an das Abgeordnetenhaus findet sich ein ausführlicher Schlussbericht zu den Arbeiten für die Entwicklung eines Bibliothekskonzepts für Berlin (LT-Drs. Berlin 18/3939 vom 23. Juli 2021). In diesem Bericht wird auch die Frage nach einem Berliner Bibliotheksgesetz thematisiert (S. 31 f.). Ein solches Gesetz soll in der nächsten Legislaturperiode in das Abgeordnetenhaus eingebracht werden. Kernstück des Gesetzes sollen verbindliche Planungsevaluationen und Planungsweiterentwicklungen sein. Da mit dem Gesetz die »Handlungsfähigkeit des Landes Berlin« in Zukunft nicht eingeschränkt werden soll, dürfte wohl keine bibliothekarische Pflichtaufgabe verankert werden. Allerdings erhofft man sich, »die Gestaltung der Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des Bibliothekswesens ... stärker einer öffentlichen Debatte aus[zu]setzen.«

Das »Haus der Digitalen Welt« in Hamburg

In einer schriftlichen Kleinen Anfrage erkundigt sich der Abgeordnete Götz Wiese (CDU) nach dem Stand der Planungen für das im Bürgerschaftswahlkampf 2020 von der SPD angekündigte »Haus der digitalen Welt«, das neben der VHS auch eine »innovative öffentliche Bibliothek« sowie ein breites Angebot kreativer Räume, Studios und Ausstellungsflächen umfassen soll. In seiner Antwort weist der Senat darauf hin, dass man an dem Projekt festhalte, sich aber noch in einem frühen Planungsstadium befinde (LT-Drs. Hamburg 22/5808 mit der Antwort des Senats vom 28. September 2021).

Computerarbeitsplätze in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

In einer schriftlichen Kleinen Anfrage erkundigt sich die Abgeordnete Anke Frieling (CDU), warum wegen Corona in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg keine Computerarbeitsplätze angeboten werden. In seiner Antwort weist der Senat darauf hin, dass die Nachfrage nach solchen Arbeitsplätzen gering sei, da Studierende überwiegend mit eigenen Geräten arbeiten (LT-Drs. Hamburg 22/5172 mit der Antwort des Senats vom 20. Juli 2021). Interessant sind die berichteten Zahlen, wann und zu welchen Kosten die Arbeitsplätze eingerichtet worden sind. Daraus geht hervor, dass in den letzten fünf Jahren keine nennenswerten Anschaffungen mehr getätigt wurden. Das bestätigt den Trend zum eigenen Gerät bei Bibliotheksnutzer*innen.

Bibliotheks-Lockdown in Rheinland-Pfalz

In einer Kleinen Anfrage von Abgeordneten der AfD geht es um lockdown-bedingte Bibliotheksschließungen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Bibliotheken in den einschlägigen Corona-Bestimmungen des

Landes nicht explizit erwähnt werden. In ihrer Antwort erläutert die Landesregierung die Corona-Bestimmungen, wonach Öffentliche Bibliotheken, auch ohne explizit erwähnt zu werden, zu den öffentlichen Einrichtungen gerechnet werden und die für diese Einrichtungen geltenden Bestimmungen auch auf Bibliotheken Anwendung finden (LT-Drs. Rheinland-Pfalz 17/15014 mit der Antwort des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 17. Mai 2021). Es finden sich in der Antwort auch Zahlen zur Entwicklung der Ausleihzahlen und der Nutzung elektronischer Ressourcen, die der Deutschen Bibliotheksstatistik entnommen sind.

Kein neues Bibliotheksgesetz in Sachsen-Anhalt

Mit dem Ablauf der Legislaturperiode hat sich ein am 22. August 2018 eingebrachter Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LT-Drs. Sachsen-Anhalt 7/3271) der Fraktion Die Linke erledigt (vgl. LT-Drs. 7/7860 vom 5. Juli 2021, S. 2). In dem Gesetzentwurf sollten u. a. die Förderung von Bibliotheken sowie Regelungen über die Landesfachstelle neu gefasst bzw. konkretisiert werden.

Bibliotheken sind digital im neuen Koalitionsvertrag Sachsen-Anhalt

Am 13. September 2021 haben CDU, SPD und FDP einen gemeinsamen Koalitionsvertrag unterzeichnet.⁵ Bibliotheken kommen in ihren unterschiedlichen Facetten als Wissenschafts-, Kultur- und Gedächtnisinstitution vor, freilich mit starken Vorzeichen in Richtung Digitalisierung. Zu den Hochschulbibliotheken ist zu lesen: »Dort wo es für sinnvoll erscheint, wollen wir die Hochschulen dabei unterstützen verstärkt auf digitale Lehr- und Lerninformationen sowie auf digitale Bibliotheken zu setzen. In diesem Zusammenhang wollen wir Zugang zu den weltweit maßgeblichen Datenbanken und Zeitschriften schaffen und Bibliotheksangebote online weiter zusammenführen.« (S. 58 f.). Auch die Öffentlichen Bibliotheken sollen digitaler werden, sich aber auch in Richtung von »Dritten Orten« entwickeln: »Die öffentlichen Bibliotheken haben den gesetzlichen Auftrag, als Bildungs-, Kommunikations- und Lernorte für jedermann zugänglich zu sein. Mit der zunehmenden Digitalisierung des öffentlichen Lebens müssen öffentliche Bibliotheken auch digital erreichbar werden (digitale Zugänge, Online-Angebote, E-Learning-Tools) und Medien müssen auch unabhängig von den Öffnungszeiten zu nutzen sein. Gleichzeitig erhalten öffentliche Bibliotheken als realer Kommunikations- und Lernraum für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen zunehmende Bedeutung. Gemeinsam mit den Trägern sind Konzepte zu entwickeln, um schrittweise die Bibliothekslandschaft Sachsen-Anhalts in einen zeitgemäßen Angebots- und Aufenthaltsort zu entwickeln und auch hier das Konzept des ›Dritten Ortes‹ umzusetzen.« (S. 132 f.) Schließlich möchte die

neue Regierung auch die Kulturgutdigitalisierung voranbringen: »Für den Kulturbereich wird das Land die Herstellung von Digitalisaten wertvoller Sammlungsbestände von Museen, Stiftungen, Bibliotheken und Archiven sowie weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalität im Kulturbereich weiterhin vorantreiben und gemäß Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt fördern. Dies umfasst den Aufbau eines Kulturportals Sachsen-Anhalt nach dem Vorbild anderer Länder, den Aufbau einer zentralen technischen Infrastruktur für die Langzeitspeicherung von Digitalisaten und deren Metadaten.« (S. 136).

Wenig Bibliothek und viel Open Science im Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz

Bibliotheken kommen in dem am 10. Mai 2021 unterzeichneten Koalitionsvertrag nur am Rande vor.⁶ Zentrales Thema ist die Schaffung eines landesweiten Bibliotheksverbundes: »Wir unterstützen den bereits eingeleiteten Prozess für einen flächendeckenden Bibliotheksverbund in Rheinland-Pfalz mit einem integrierten Informations- und Lernportal als landesweit vernetzte digitale Infrastruktur als Teil der Digitalstrategie des Landes. Wir wollen dabei prüfen, inwieweit besonders gelungene Bibliothekskonzepte als Vorbildcharakter hervorgehoben werden können.« (S. 119). Zudem wird das Ehrenamt in den Bibliotheken und in anderen Kultureinrichtungen gewürdigt (S. 118). An den Hochschulen sollen Bibliotheken stärker »digital nutzbar« sein. (S. 90). Zudem möchte die neue Regierung die öffentliche Sichtbarkeit von Wissenschaft und Forschung verbessern: »Wir werden die Arbeitsweisen der Offenen Wissenschaft stärken. Wir werden Wissenschaftler:innen und Hochschulen dabei unterstützen, Forschungsdaten und andere Forschungsprozesse frei zugänglich zu machen. Gleichzeitig möchten wir die Kooperation und Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit intensivieren.« (ebendort).

Dritte Ort und Digitale Pflichtexemplare in Baden-Württemberg

Die neue Landesregierung in Baden-Württemberg will in ihrem am 11. Mai 2021 unterzeichneten Koalitionsvertrag Openness in den Kultureinrichtungen voranbringen:⁷ »Wir setzen in den Kultureinrichtungen des Landes auf Open Access, Open Data und Open Source, die Definition und Nutzung gemeinsamer Schnittstellen und einheitlicher Standards sowie einen Ausbau der Kooperation, der Vernetzung und des Wissenstransfers.« (S. 55) »Dritter Ort« und Digitalisierung sind die beherrschenden Themen im Bibliotheksbereich: »Wir wollen die Potenziale öffentlicher Bibliotheken als ›Dritter Orte‹ erschließen und Anreize zur Zusammenarbeit schaffen. Dazu werden wir die Ergebnisse des Bibliotheksentwicklungsplans auch im Hinblick auf eine Umsetzung prüfen, die Fachstellen für das öffent-

liche Bibliothekswesen stärken und die Beratung von öffentlichen Bibliotheken insbesondere in Fragen der Digitalisierung intensivieren. Um die Ausleihe digitaler Pflichtexemplare in den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes einfacher zu gestalten, prüfen wir eine entsprechende Ergänzung des Pflichtexemplarrechts.« (ebd.)

Verfasser

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer, kommissarischer Leiter der Universitätsbibliothek Hagen, Universitätsstraße 21, 58097 Hagen, Telefon +49 2331 987-2890, eric.steinhauer@fernuni-hagen.de

Anmerkungen

- 1 Vgl. ZfBB 67 (2020), 3–4, S. 205–208; ZfBB 68 (2021), 1, S. 38–43; ZfBB 68 (2021), 4, S. 239–245.
- 2 Vgl. zu dieser Richtlinie ZfBB 67 (2020), 1, S. 38–41.
- 3 Vgl. zu dieser Richtlinie ZfBB 67 (2020), 1, S. 41–42.
- 4 Vgl. dazu ZfBB 68 (2021), 4, S. 246.
- 5 Fundstelle: <https://fdp-lsa.de/koalitionsvertrag> [Zugriff am: 9. Januar 2022].
- 6 Fundstelle: https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Staatskanzlei/rlp_Koalitionsvertrag2021-2026.pdf [Zugriff am: 9. Januar 2022].
- 7 Fundstelle: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/210506_Koalitionsvertrag_2021-2026.pdf [Zugriff am: 9. Januar 2022].